

---

Vorlage Nr. 2020/050

STADTKÄMMEREI

Balingen, 04.02.2020

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>öffentlich</b>	am 10.03.2020	Vorberatung
Ortschaftsrat Streichen	<b>öffentlich</b>	am 13.03.2020	Anhörung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 24.03.2020	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Satzungsänderung Friedhofsordnung - Kalkulation der Grabnutzungsgebühr für Urnenbaumgräber**

### Anlagen

3

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von der Kalkulation der Urnenbaumgräber Kenntnis und stimmt der geplanten Satzungsänderung zu. Die Friedhofsordnung der Stadt Balingen wird entsprechend der Anlage 3 geändert.

### Besonderer Hinweis:

Der Ortschaftsrat Streichen hat in seiner Sitzung am 14.02.2020 bereits über dieses Thema beraten.

## Sachverhalt:

### Vorbemerkung

Auf dem Friedhof Streichen wurde auf vielfachen Wunsch der Bürger Streichens ein neues Grabfeld mit Urnenbaumgräbern errichtet. Die Nachfrage nach alternativen Beisetzungsmöglichkeiten, wie z.B. mit Baumbestattungen auf sogenannten Waldfriedhöfen, ist gleichermaßen auf heimatischen Friedhöfen gegeben.

Auf dem Friedhof Streichen bietet sich für diese neue Grabart ein kleines Waldstück im oberen Bereich an, auf dem zehn geeignete Bäume für Urnenbaumgräber stehen. Der Bereich wurde ausgeholzt, Wege wurden vorbereitet und Bänke aufgestellt. Die Gräber werden in einem Kreisraster rund um die zehn Bäume angeordnet. Einzelne Flächen können wegen großen Wurzeln oder Hanglage nicht belegt werden. Insgesamt sind dennoch 53 Gräber geplant (siehe Anlage 1).

### Ergänzung der Friedhofsordnung durch eine neue Grabart

Die Grünfläche um die Bäume wird von der Stadt unterhalten. Die Bäume werden ebenso von der Stadt gepflegt. Insgesamt soll weiterhin der naturnahe Charakter erhalten bleiben. Deshalb sind Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art (Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Lampen oder sonstiger Grabschmuck) nicht erlaubt. An jedem Baum wird von der Stadt ein Namensschild angebracht mit den Namen aller Verstorbenen, die an diesem Baum bestattet sind. Weitere Kennzeichnungen sind nicht erlaubt.

Um die Bäume in ihrem natürlichen Wachstum so wenig wie möglich zu hindern, werden bei den Urnenbaumgräbern biologisch abbaubare Urnen in der maximalen Standardgröße 22 cm x 17 cm vorgeschrieben. Aus Platzgründen sind keine Überurnen zulässig.

Es handelt sich dabei vom Grabtyp prinzipiell um Urnenreihengräber mit einer Ruhezeit von normalerweise 20 Jahren in Streichen. Aufgrund des geringen Platzes im Wurzelbereich der Bäume kann pro Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit und eine damit verbundene Umwandlung ins Urnenwahlgrab ist deshalb nicht möglich.

Die genannten Regelungen müssen alle formell in die Friedhofsordnung der Stadt Balingen aufgenommen werden; § 16 (Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften) wird dementsprechend ergänzt (siehe Anlage 3).

In § 1 Abs. 3 ist darüber hinaus geregelt, dass die Verstorbenen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes (Ortsteil) zu bestatten sind. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. So lange es in der Gesamtstadt Balingen keinen anderen Friedhof mit derartigen Urnenbaumgräbern gibt, wird die Stadt von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen und bis zu 50 % der Gräber an Verstorbene aus anderen Ortsteilen vergeben. Vergleichbar wird auch bei anderen Grabtypen vorgegangen, die es nicht in allen Ortsteilen gibt (z.B. Mauernischen und Rasengräber)

### Kalkulation des Zuschlages für Urnenbaumgräber

Da es die Grabart „Urnenbaumgräber“ bisher in Balingen und den Ortsteilen nicht gab, muss auch eine neue Gebühr kalkuliert werden.

Die Grabfläche des Urnenbaumgrabes ist ungefähr gleich groß wie die Fläche eines klassischen Urnenreihengrabes. Außerdem ist auch das klassische Urnenreihengrab nur für einen Urnenplatz kalkuliert. Auf eine neue Kalkulierung der Grabnutzungsgebühr kann insoweit verzichtet werden.

Hingegen muss bei den Urnenbaumgräbern ein Zuschlag für den städtischen Aufwand für die Pflege, Unterhaltung und Materialkosten berechnet werden. Hier wird wie bei den Rasengräbern der konkrete Aufwand ermittelt, der voraussichtlich pro Grab und Nutzungszeit anfällt. Die Kalkulation kann der Anlage 2 entnommen werden. Bei den Zuschlägen wird bisher eine nahezu 100 %ige Kostendeckung angestrebt und erreicht. Deshalb wird vorgeschlagen, auch bei den Urnenbaumgräbern den kalkulierten Aufwand in nahezu voller Höhe als Zuschlag zu berechnen.

Die vorbereitete Satzungsänderung beinhaltet die entsprechende Änderungen der Friedhofsordnung und des dazu gehörenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 3).

Jürgen Eberle